

Die Neuregelungen auf einen Blick

- Einbeziehung von Darlehensverträgen und Bauspar-(Kombi)-Krediten
- Ausschluss von Doppelförderungen
- Fundstelle: EigRentG, BGBl. I 2008, 1509

§ 82

Altersvorsorgebeiträge

idF des EStG v. 19.10.2002 (BGBl. I 2002, 4210; BStBl. I 2002, 1209), zuletzt geändert durch Eigenheimrentengesetz v. 29.7.2008 (BGBl. I 2008, 1509; BStBl. I 2008, 818)

(1) **¹Geförderte Altersvorsorgebeiträge** sind im Rahmen der in § 10a genannten Grenzen

1. **Beiträge,**
2. **Tilgungsleistungen,**

die der Zulageberechtigte (§ 79) zugunsten eines auf seinen Namen lautenden Vertrags leistet, der nach § 5 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes zertifiziert ist (Altersvorsorgevertrag). ²Die Zertifizierung ist Grundlagenbescheid im Sinne des § 171 Abs. 10 der Abgabenordnung. **³Als Tilgungsleistungen gelten auch Beiträge, die zugunsten eines Altersvorsorgevertrags im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 1 Nr. 3 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes erbracht wurden und die zur Tilgung eines im Rahmen des Altersvorsorgevertrags abgeschlossenen Darlehens abgetreten wurden.** ⁴Im Fall der Übertragung von gefördertem Altersvorsorgevermögen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 Buchstabe b des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes in einen Altersvorsorgevertrag im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 1 Nr. 3 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes gelten die Beiträge nach Satz 1 Nr. 1 ab dem Zeitpunkt der Übertragung als Tilgungsleistungen nach Satz 3; eine erneute Förderung nach § 10a oder Abschnitt XI erfolgt insoweit nicht. ⁵Tilgungsleistungen nach den Sätzen 1 und 3 werden nur berücksichtigt, wenn das zugrunde liegende Darlehen für eine nach dem 31. Dezember 2007 vorgenommene wohnungswirtschaftliche Verwendung im Sinne des § 92a Abs. 1 Satz 1 eingesetzt wurde.

§ 82

- (2) ¹Zu den Altersvorsorgebeiträgen gehören auch
- a) die aus dem individuell versteuerten Arbeitslohn des Arbeitnehmers geleisteten Beiträge an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung und
 - b) Beiträge des Arbeitnehmers und des ausgeschiedenen Arbeitnehmers, die dieser im Fall der zunächst durch Entgeltumwandlung (§ 1a des Betriebsrentengesetzes) finanzierten und nach § 3 Nr. 63 oder § 10a und diesem Abschnitt geförderten kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung nach Maßgabe des § 1a Abs. 4 und § 1b Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 des Betriebsrentengesetzes selbst erbringt, wenn eine Auszahlung der zugesagten Altersversorgungsleistung in Form einer Rente oder eines Auszahlungsplans (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes) vorgesehen ist. ²Die §§ 3 und 4 des Betriebsrentengesetzes stehen dem vorbehaltlich des § 93 nicht entgegen.
- (3) Zu den Altersvorsorgebeiträgen gehören auch die Beitragsanteile, die zur Absicherung der verminderten Erwerbsfähigkeit des Zulageberechtigten und zur Hinterbliebenenversorgung verwendet werden, wenn in der Leistungsphase die Auszahlung in Form einer Rente erfolgt.
- (4) Nicht zu den Altersvorsorgebeiträgen zählen
1. Aufwendungen, die vermögenswirksame Leistungen nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076), in der jeweils geltenden Fassung darstellen,
 2. prämienbegünstigte Aufwendungen nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2678), **zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. Juli 2008 (BGBl. I S. 1509)**, in der jeweils geltenden Fassung,
 3. Aufwendungen, die im Rahmen des § 10 als Sonderausgaben geltend gemacht werden, oder
 4. **Zahlungen nach § 92a Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 und Abs. 3 Satz 9 Nr. 2.**

Autorin: Dipl.-Finw. Anne **Risthaus**, Oberamtsrätin, Düsseldorf
Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Richter am BFH, München

Kompaktübersicht

Grundinformation: Im Zuge der Erweiterung der Förderung der Altersvorsorge rechnen zu den begünstigten Altersvorsorgebeiträgen des geänderten § 82 Abs. 1 nun auch Tilgungsleistungen auf Darlehen für selbst genutzte Immobilien. Die Änderung steht im Zusammenhang mit den neu eingefügten §§ 92a und 92b. J 08-1

Rechtsentwicklung: Durch das *AVmG v. 26.6.2001* (BGBl. I 2001, 1310; BStBl. I 2001, 420) wurde die Vorschrift als Teil des Verfahrens zur Gewährung und Verwaltung der Altersvorsorgezulage neu in das Gesetz eingefügt und ist mit Wirkung zum 1.1.2002 in Kraft getreten. Frühestens zu diesem Zeitpunkt konnten begünstigte Altersvorsorgebeiträge auf einen Altersvorsorgevertrag bzw. in eine Pensionskasse, einen Pensionsfonds oder in eine Direktversicherung eingezahlt werden. J 08-2

► **StÄndG 2001 v. 20.12.2001** (BGBl. I 2001, 3794; BStBl. I 2002, 4): Um Doppelförderungen zu vermeiden, wurde in § 82 Abs. 4 ergänzt, dass auch für Aufwendungen, für die eine Wohnungsbauprämie nach dem WoPG gewährt wird, keine Altersvorsorgezulage und kein Sonderausgabenabzug nach § 10a gewährt werden kann.

► **AltEinkG v. 5.7.2004** (BGBl. I 2004, 1427; BStBl. I 2004, 554): Abs. 1 Satz 1 wurde redaktionell geändert. In Abs. 2 Satz 1 Buchst. a wurde die Begünstigung individuell besteuert Beiträge von ArbN vom Aufbau einer kapitalgedeckten Altersversorgung abhängig gemacht; in Abs. 2 Satz 1 Buchst. b wurde eine Gesetzeslücke geschlossen und die Förderung durch Entgeltumwandlung finanziert Beiträge bei nicht mehr bestehendem Arbeitsverhältnis eröffnet. Abs. 4 Nr. 1 und 2 wurde dahingehend geändert, dass die Altersvorsorgezulage schon dann nicht gewährt wird, wenn Aufwendungen dem Grunde nach nach dem 5. VermBG bzw. dem WoPG begünstigt sind.

► **EigRentG v. 29.7.2008** (BGBl. I 2008, 1509; BStBl. I 2008, 818): Infolge der Änderungen in Abs. 1 gehören unter bestimmten Voraussetzungen auch Tilgungsleistungen zu den förderungsfähigen Altersvorsorgebeiträgen, wenn ein Darlehen unmittelbar für eine nach dem 31.12.2007 erfolgte wohnungswirtschaftliche Verwendung eingesetzt wird. In Abs. 4 Nr. 2 wurde der Verweis auf die letzte Änderung des WoPG aktualisiert. Abs. 4 Nr. 4 schließt eine Doppelförderung von Zahlungen zur Verminderung des Wohnförderkontos aus.

Zeitlicher Anwendungsbereich: Die Änderungen sind nach Art. 9 EigRentG am Tag nach dessen Verkündung – also am 1.8.2008 – in Kraft getreten und gelten damit erstmals für den VZ 2008. J 08-3

- J 08-4 **Grund der Änderungen:** Die Neuregelungen in Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 1 Satz 3ff. stehen im Zusammenhang mit der Erweiterung der Förderung der Altersvorsorge durch die Einbeziehung selbst genutzter Wohnimmobilien; sie regeln, unter welchen Voraussetzungen Tilgungsleistungen auf zur Finanzierung derartiger Immobilien aufgenommene Darlehen als Altersvorsorgebeiträge im Sinne der Vorschrift anzusehen sind. In Abs. 4 Nr. 2 musste eine redaktionelle Anpassung an die aktuelle Fassung des WoPG vorgenommen werden; die Änderung in Abs. 4 Nr. 4 soll eine Doppelförderung ausschließen.
- J 08-5 **Bedeutung der Änderungen:** Die Neuregelung führt dazu, dass die Altersvorsorgezulage nicht nur für Beiträge zu den bislang begünstigten Formen der Altersvorsorge, sondern auch für Beiträge zur Tilgung eines zur Finanzierung des selbst genutzten Eigenheims bestimmten Darlehens in Anspruch genommen werden kann.

Die Änderungen im Detail

■ Absatz 1 (Tilgungsleistungen)

- J 08-6 Bislang waren im Rahmen der privaten Altersvorsorge nur (Spar-)Beiträge zugunsten von nach dem AltZertG zertifizierten Riester-Verträgen förderfähig. Nunmehr hat der Gesetzgeber in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 auch Tilgungsleistungen zu begünstigten Beiträgen bestimmt, für die der Zulageberechtigte (§ 79) in den Grenzen des § 10a Abs. 1 (bis zu 2100 € einschl. Zulageanspruch) die Altersvorsorgezulage nach Abschnitt XI und – im Rahmen der Günstigerprüfung – den SAAbzug nach § 10a in Anspruch nehmen kann. Voraussetzung ist, dass der Begünstigte einen auf seinen Namen lautenden Darlehensvertrag abgeschlossen hat, der nach § 5 AltZertG zertifiziert ist. Als Tilgungsleistungen gelten auch Sparbeiträge, die der Zulageberechtigte aufbringt und bei denen bereits bei Vertragsabschluss unwiderruflich vereinbart wurde, dass diese zur Tilgung eines entsprechenden Darlehens eingesetzt werden (zB Bausparvertrag mit Darlehensoption). Gefördert wird nur der reine Tilgungsanteil. Der in der zu zahlenden Kreditrate enthaltene Zinsanteil sowie anfallende Kosten und Gebühren sind nicht förderfähig (vgl. BMF v. 20.1.2009, BStBl. I 2009, 273 Rn. 18d).

Bauspar-Kombikredite: Abs. 1 Satz 3 eröffnet die Möglichkeit, auch sog. Bauspar-Kombikredite als begünstigte Altersvorsorgeverträge anzusehen. Solche Verträge bestehen gem. § 1 Abs. 1a Satz 1 Nr. 3 AltZertG aus einem Bausparvertrag und einem tilgungsfreien Darlehen, mit dem die Bausparkasse die Bausparsumme vorfinanziert. Bis zur Zuteilung zahlt der Kreditnehmer Zinsen für das Vorausdarlehen und Sparraten für den Bausparver-

trag. Sobald der Bausparvertrag zugeteilt wird, löst der Kreditnehmer das Vorausdarlehen mit der Bausparsumme (Guthaben und Bauspardarlehen) ab. Danach zahlt er die Raten für das Bauspardarlehen. Voraussetzung für ein förderfähiges Produkt ist allerdings die unwiderrufliche Vereinbarung, dass das Vorausdarlehen durch das Bausparguthaben getilgt wird. Beide Vertragsbestandteile bilden einen einheitlich zu zertifizierenden Altersvorsorgevertrag. Um die nachgelagerte Besteuerung des geförderten Altersvorsorgevermögens gem. § 22 Nr. 5 sicherzustellen, gelten die Sparraten zugunsten des Bausparvertrags nicht als Beiträge, sondern als Tilgungsleistungen, die in das Wohnförderkonto eingestellt und darüber im Alter besteuert werden.

Übertragung von Altersvorsorgevermögen auf einen Bauspar-Kombikredit: Gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 Buchstabe b AltZertG muss jeder Anbieter von Riester-Verträgen dem Zulageberechtigten die Möglichkeit einräumen, seinen Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Quartals zu kündigen und das gebildete Kapital auf einen anderen auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrag desselben oder eines anderen Anbieters zu übertragen. Dementsprechend kann ein geförderter Riester-Rentenvertrag gekündigt werden, um das Kapital auf einen Bauspar-Kombikredit-Vertrag zu übertragen. Um keine systemwidrige Lücke entstehen zu lassen, regelt Abs. 1 Satz 4, dass in einem solchen Fall die Beiträge auf den Riester-Sparvertrag ab dem Zeitpunkt der Übertragung auf den Bauspar-Kombikredit-Vertrag als Tilgungsleistungen nach Abs. 1 Satz 3 gelten und eine erneute Förderung mit Altersvorsorgezulage bzw. den SA-Abzug nach § 10a nicht erfolgt. Ohne eine solche Regelung hätte das über den Riester-Rentenvertrag geförderte Altersvorsorgevermögen im Alter nicht nachgelagert besteuert werden können. Der Riester-Rentenvertrag besteht im Alter aufgrund der Übertragung nicht mehr und beim Bauspar-Kombikredit wäre es ohne Abs. 1 Satz 4 nicht zu einer Einstellung in das Wohnförderkonto gekommen, weil bereits die Sparbeiträge ins Wohnförderkonto eingestellt werden, nicht erst die Tilgungsleistungen. Die Regelung ist daher systemgerecht. Dies gilt auch insoweit, als der ins Wohnförderkonto einzustellende Betrag im Zeitpunkt der Darlehenstilgung nicht erneut förderungsfähig ist.

Wohnungswirtschaftliche Verwendung nach dem 31.12.2007: Tilgungsleistungen werden nach Abs. 1 Satz 5 nur dann Altersvorsorgebeiträgen gleichgestellt, wenn das Darlehen für eine nach dem 31.12.2007 erfolgte wohnungswirtschaftliche Verwendung iSd. § 92a Abs. 1 Satz 1 (s. § 92a Anm. J 08-6) eingesetzt wird. Dem Wortlaut nach bezieht sich dies auf alle drei Fördertatbestände des § 92a Abs. 1 Satz 1 (Anschaffung bzw. Herstellung einer Wohnung, Entschuldung und Erwerb von Genossenschaftsanteilen). Die Finanzierung des Entschuldungsbetrags mit Darlehen ist jedoch nicht darstellbar, da die Entschuldung nur zu Beginn der Auszahlungsphase zulässig ist und ein begünstigtes Darlehen bis zum

Beginn der Auszahlungsphase zurückgezahlt sein muss (§ 1 Abs. 1a Satz 2 AltZertG). Für die Anschaffung oder Herstellung einer Wohnung ergibt sich aus dem Zusammenspiel von Abs. 1 Satz 5 und § 92a Abs. 1 Satz 1 allerdings, dass das Darlehen – wie beim Altersvorsorge-Eigenheimbetrag – unmittelbar für die Anschaffung oder Herstellung verwendet werden muss. Dies ist der Fall, wenn innerhalb von einem Monat vor Antragstellung bei der ZfA (§ 81) und bis zwölf Monate nach Auszahlung des Altersvorsorge-Eigenheimbetrags entsprechende Aufwendungen für die Anschaffung bzw. Herstellung entstanden sind (vgl. BMF v. 20.1.2009, BStBl. I 2009, 273 Rn. 157a). Diese Regelung muss auf die Verwendung von Darlehensmitteln wohl entsprechend angewendet werden, um festzustellen, ob die Tilgungsleistungen förderfähig sind oder nicht.

Umschuldung eines Darlehens: Laut FinVerw. ist auch die Umschuldung eines Darlehens begünstigt und zwar unabhängig davon, ob das ursprüngliche – nach dem 31.12.2007 zur wohnungswirtschaftlichen Verwendung eingesetzte – Darlehen als Altersvorsorgevertrag zertifiziert war oder nicht (vgl. BMF v. 20.1.2009, BStBl. I 2009, 273 Rn. 18a). Diese Rechtsfolge wird zwar durch die Gesetzesbegründung gestützt (vgl. BRDrucks. 239/08, 40), ergibt sich aber nicht ohne Weiteres aus dem Gesetzeswortlaut, denn bei einer Umschuldung erfolgt begrifflich keine unmittelbare Verwendung zur Anschaffung oder Herstellung einer Wohnung. Die Einbeziehung der Umschuldung in die Förderung führt darüber hinaus zu nicht begründbaren Differenzierungen. Wird ein nicht zertifiziertes Darlehen zur Finanzierung einer nach dem 31.12.2007 getätigten wohnungswirtschaftlichen Verwendung später in ein zertifiziertes Darlehen umgeschuldet, sind die Tilgungsleistungen auf das umgeschuldete Darlehen begünstigt. Soll ein derartiges Darlehen jedoch durch einen Altersvorsorge-Eigenheimbetrag abgelöst werden, ist dies nur zu Beginn der Auszahlungsphase – also frühestens mit Vollendung des 60. Lj. – möglich (§ 92a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2), nicht hingegen während der Ansparphase. In beiden Fällen käme es jedoch zur Einstellung der wohnungswirtschaftlich verwendeten Beträge in das Wohnförderkonto und damit zu einer nachgelagerten Besteuerung.

Keine Begünstigung von Altfällen: Ist die wohnungswirtschaftliche Verwendung bereits vor dem 1.1.2008 erfolgt, kommt eine Förderung von Tilgungsleistungen nicht in Betracht. Mit dem Ziel des Gesetzgebers, mietfreies Wohnen im Alter zu ermöglichen, ist dies nur schwer in Einklang zu bringen. Denn anders als bei der Eigenheimzulage geht es bei der Eigenheimrente nicht darum, einen Investitionsanreiz zu geben. Für die Frage, ob mietfreies Wohnen im Alter erreicht wird, macht es keinen Unterschied, ob die Wohnung vor dem 1.1.2008 oder nach dem 31.12.2007 angeschafft bzw. hergestellt worden ist. Es bleibt abzuwarten, ob die Rspr. diese Differenzierung als mit dem Gleichheitsgrundsatz vereinbar ansieht.

■ Absatz 4 (Ausschluss von Doppelförderungen)

Geänderter Verweis auf das WoPG: Die Änderung in Abs. 4 Nr. 2 ist rein redaktioneller Art. J 08-7

Zahlungen zur Verminderung eines Wohnförderkontos führen gem. Abs. 4 Nr. 4 nicht zu förderungsfähigen Altersvorsorgebeiträgen. Dies ist systemgerecht, da sonst eine Doppelförderung erfolgen würde. Hat der Zulageberechtigte gefördertes Altersvorsorgekapital aus einem Riester-Sparvertrag zur Finanzierung bzw. Entschuldung einer wohnungswirtschaftlichen Verwendung entnommen oder Altersvorsorgezulage nach Abschnitt XI und ggf. einen SAAbzug nach § 10a für Tilgungsleistungen erhalten, werden diese geförderten Beträge in das Wohnförderkonto eingestellt, um später nachgelagert besteuert zu werden. Leistet der Zulageberechtigte Zahlungen auf einen auf seinen Namen lautenden, zertifizierten Altersvorsorgevertrag, um das Wohnförderkonto zu vermindern (§ 92a Abs. 2 Satz 4 Nr. 1), handelt es sich im Ergebnis nur um die Umschichtung von gefördertem Vermögen. Eine Förderung des Verminderungsbetrags würde folglich zu einer Doppelförderung führen, die nicht gerechtfertigt ist. Gleiches gilt, wenn die Versteuerung des Wohnförderkontos bei Wegfall der Eigennutzung durch Einzahlung eines entsprechenden Betrags auf einen zertifizierten, auf den Namen des Berechtigten lautenden Altersvorsorgevertrag vermieden werden soll (§ 92a Abs. 3 Satz 9 Nr. 2). In beiden Fällen gewährleistet Abs. 4 Nr. 4, dass einmal gefördert (Sparbeiträge auf den Altersvorsorge-Eigenheimbetrag, Tilgungsleistungen) und einmal nachgelagert besteuert wird (spätere Auszahlungen aus dem zertifizierten Altersvorsorgevertrag).

§ 82